

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Wolfgang Gerstl, Mag. Harald Stefan  
Kolleginnen und Kollegen

zum Antrag 870/A der Abgeordneten Ing. Norbert Hofer, Kolleginnen und Kollegen  
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Staatsgrundgesetz über die  
allgemeinen Rechte der Staatsbürger geändert wird

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der oben bezeichnete Antrag wird wie folgt geändert:

Die Z1 lautet:

*Der bisherige Text des Art. 5 erhält die Absatzbezeichnung (1) und folgender Abs. 2 wird  
angefügt:*

„(2) Die Verwendung von Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel wird keinen  
Einschränkungen unterworfen, soweit die Natur des Rechtsgeschäfts, die  
Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder die Verkehrsübung nicht  
eine Erfüllung auf anderem Weg erfordern.“

### Begründung:

Gemäß Art. 3 Abs. 1 lit c AEUV kommt zwar der Union die ausschließliche Kompetenz  
zur Regelung des Bereichs der Währungspolitik zu, die unionsrechtlichen Vorschriften  
überlassen den Mitgliedstaaten jedoch einen Spielraum zur rechtlichen Ausgestaltung des  
Umgangs mit Bargeld im Geschäftsverkehr. Davon ist auch eine nationale Bestimmung im  
Verfassungsrang gedeckt, die eine Stärkung der Annahmeverpflichtung von Bargeld  
bewirken soll.

Eine Verfassungsbestimmung kann somit einen in die Zukunft reichenden Schutz  
gegenüber einfachgesetzlichen Einschränkungen der Verwendung von Bargeld bilden, die  
sich nicht schon aus dem Unionsrecht ergeben. Nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln in  
Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Nationalrats könnte von der  
verfassungsrechtlichen Absicherung des Bargeldes abgewichen werden.

Eine innerstaatliche Vorschrift darf allerdings nicht dem Unionsrecht widersprechen. Es ist  
daher notwendig, verschiedene Beschränkungen wie nach der „Verkehrsübung“ von der  
Anwendbarkeit des vorgeschlagenen Grundrechtes ausdrücklich auszunehmen. Dies betrifft  
vor allem bestehende innerstaatliche Vorschriften wie § 1 Eurogesetz, § 61 Abs. 2  
Nationalbankgesetz oder das Scheidemünzengesetz, welche im Wesentlichen den  
unionsrechtlichen Zustand nochmals klarstellend wiederholen.



Three handwritten signatures are present at the bottom of the page. From left to right: a signature that appears to be 'W. Gerstl', a signature that appears to be 'H. Stefan', and a signature that appears to be 'N. Hofer'.

